

## 1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Dienstleistung Inkasso PRO und Standard der factor ag und verstehen sich als ergänzenden, integralen Bestandteil der AGB und des Rahmenvertrages sowie allfälligen anderen Bedingungen, welche die Geschäftsbeziehungen zwischen der factor ag und Ihren Kunden regeln.

## 2. Produkte

### 2.1 Inkasso PRO / Standard

Im Rahmen der Dienstleistung Inkasso PRO / Standard führt die factor ag alle notwendigen vorrechtlichen und rechtlichen Massnahmen zu den Konditionen gemäss Rahmenvertrag zur Beibringung der Forderung durch. Resultiert aus der Bearbeitung ein provisorischer oder definitiver Verlustschein, so erfolgt die Verwertung zu den jeweils gültigen Konditionen des Verlustscheininkassos. Die factor ag kann bei bestrittenen Forderungen den Fall selbst vertreten, sofern nicht das Prozessrecht den Beizug eines zugelassenen berufsmässigen Rechtsvertreters, insbesondere eines Rechtsanwaltes vorschreibt oder auf Grund der Komplexität des Falles oder der Höhe des Streitwertes der Beizug eines berufsmässigen Rechtsvertreters als geboten erscheint. Die Kosten des allfälligen Rechtsvertreters gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind unabhängig von der Vergütung an die factor ag geschuldet. Selbstverständlich kann der Auftraggeber auf die Vertretung durch factor ag verzichten, einen eigenen Anwalt beauftragen oder den Fall selbst vertreten. Gilt eine Forderung als bestritten und es liegt kein Rechtsöffnungstitel vor und/oder bleiben die aussergerichtlichen Bemühungen erfolglos, schliesst die factor ag den Auftrag ab.

### 2.2 Verlustscheininkasso

Die Dienstleistung Verlustscheininkasso beinhaltet das Inkasso von Verlustscheinforderungen zu den Konditionen gemäss Rahmenvertrag. Es liegt im freien Ermessen der factor ag, darüber hinaus auf eigenes Kostenrisiko Schritte und Rechtshandlungen gegen den Schuldner zu unternehmen, die ihr zur Erbringung der Forderung als geeignet erscheinen.

### 2.3 Ausschluss: Verjährungsüberwachung

Im Rahmen der Dienstleistungen gemäss Ziffer 1 wird die Verjährung von Forderungen nicht überwacht. Für eine allfällige Verjährung von Forderungen übernimmt die factor ag keine Haftung.

## 3. Beanspruchung der Dienstleistungen

Die Dienstleistung Inkasso PRO und Standard beinhalten das Inkasso einer unbestimmten Anzahl Forderungen des Auftraggebers durch die factor ag. Sie werden auf Grund und nach Massgabe eines schriftlichen Rahmenvertrages zwischen dem Auftraggeber und der factor ag erbracht. Dabei gilt jede der factor ag übergebene Forderung als separater Inkassoauftrag. Form der Auftragserteilung und Art der Datenübermittlung richten sich nach dem Rahmenvertrag.

### 3.1 Zustandekommen des Auftrages / Ablehnungsrecht der factor ag

Der Inkassoauftrag gilt mit dem Versand der schriftlichen/elektronischen Auftragsbestätigung seitens der factor ag als angenommen. Die factor ag ist berechtigt, die Annahme des Auftrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## 4. Informationspflichten

### 4.1. factor ag

Der Auftraggeber kann von der factor ag eine Liste seiner erteilten Aufträge verlangen, die über den aktuellen Stand der einzelnen Aufträge informiert.

### 4.2. Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der factor ag die zur Durchführung des Inkassos der Forderung(en) erforderlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen innert einer Woche ab Zugang der entsprechenden Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

## 5. Vollmacht, Befugnisse, Beauftragung von Dritten

### 5.1. Grundsatz

Die der factor ag vom Auftraggeber erteilte Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

- Vornahme sämtlicher zur Durchführung des Inkassos der einzelnen Forderungen notwendigen Schritte und Rechtshandlungen in eigenem Namen
- Abschluss von Vereinbarungen, mit deren Erfüllung die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinander gesetzt sind
- Vertretung des Auftraggebers gegenüber dem Schuldner und, soweit zulässig, gegenüber Behörden und Gerichten
- Entgegennahme von Zahlungen und rechtsgültiges Quittieren für die im Namen des Auftraggebers bzw. für dessen Rechnung eingezogenen Beträge
- Abschluss von Teilzahlungsverträgen mit dem Schuldner
- Stundung der Inkassoforderung
- Verzicht auf Verzugszinsen
- Übertragung der Ausführung der von der factor ag angebotenen Dienstleistungen an Dritte (Unterbeauftragung). Die factor ag überwacht dabei deren Tätigkeit und vertritt den Auftraggeber gegenüber dem Unterbeauftragten.

- Die factor ag ist ferner ermächtigt zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Schuldner, die eine Reduktion der Forderung zum Inhalt haben (z.B. teilweiser Schuldenerlass, Vergleich etc.).

### 5.2. Handlungen und Geschäfte der factor ag, die einer besonderen Ermächtigung des Auftraggebers bedürfen

Nachfolgend aufgeführte Handlungen und Geschäfte sind, unter Vorbehalt von Ziffer 5.3 nachstehend, von der factor ag erteilten Vollmacht nicht erfasst. Sie bedürfen einer besonderen Ermächtigung durch den Auftraggeber:

- Einleitung eines Zivilprozesses
- Beizug eines Rechtsanwaltes durch die factor ag. Der Rechtsanwalt handelt im Namen und auf Instruktion des Auftraggebers.

Die factor ag vertritt den Auftraggeber im Verkehr mit dem Rechtsanwalt und übermittelt die Instruktionen. Für die Anwaltskosten haftet der Auftraggeber, für welche er in der Regel Vorschüsse zu leisten hat.

### 5.3. Umfassende Befugnisse der factor ag

Bei der Erbringung der Dienstleistungen stehen der factor ag im Übrigen umfassende Befugnisse zu. Insbesondere ist factor ag ermächtigt, nach eigenem Ermessen beliebige rechtliche Schritte gegen den Schuldner zu unternehmen, Saldovereinbarungen abzuschliessen etc.

## 6. Vertretung des Auftraggebers

Als gegenüber der factor ag vertretungsbefugt gelten, unabhängig von im Handelsregister eingetragenen Zeichnungsrechten und allfälliger interner Zuständigkeits- und Vollmachts-Regelungen, alle Mitarbeiter des Auftraggebers, die per Brief, Telefax, E-Mail, Telefon etc. mit der factor ag in Kontakt treten. Ausgenommen sind einzig Mitarbeiter, die der Auftraggeber der factor ag gegenüber schriftlich als nicht vertretungsbefugt bezeichnet.

## 7. Zessionen

### 7.1. Zession des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der factor ag die zum Inkasso übergebene Forderung an die factor ag abzutreten. Der Auftraggeber unterzeichnet zu diesem Zweck, sofern von factor ag benötigt, eine separate Abtretungserklärung.

Die Forderungsabtretung ist fiduziarischer Natur. Die factor ag verpflichtet sich, die abgetretene Forderung vertragsgemäss zu verwenden.

### 7.2. Rückzession an den Auftraggeber

Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers wird die an die factor ag abgetretene Forderung nach Beendigung des Inkassoauftrages in der damaligen Höhe an den Auftraggeber zurückzediert.

## 8. Vergütungsanspruch der factor ag

### 8.1. Grundsatz

Die factor ag hat Anspruch auf eine Vergütung gemäss den für die jeweilige Dienstleistung massgebenden Konditionen. Allfällige Änderungen der Konditionen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Die Vergütung setzt sich, je nach Dienstleistung, aus verschiedenen Komponenten zusammen. Die einzelnen Komponenten sind: Honorare, Bearbeitungspauschalen, Verrechnungen nach Aufwand, Entschädigungen für Rechtsauskünfte, zusätzliche Kosten von der factor ag und Fremdkosten.

Inbegriffen im Vergütungsanspruch von factor ag sind Telefon-,Telefax- und Schreibgebühren, Porti und Überweisungsspesen (ausgenommen Checküberweisungen).

Sämtliche in den Konditionen enthaltenen Angaben zur Vergütung verstehen sich zuzüglich der darauf erhobenen staatlichen Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer.

Die factor ag ist berechtigt, die Vergütung vorschüssig einzuverlangen.

### 8.2. Erfolgshonorar

Die factor ag hat bei jeder Dienstleistung Anspruch auf ein Erfolgshonorar gemäss Rahmenvertrag.

Als Erfolgsfall gelten die durch factor ag einkassierten Gelder, Direktzahlungen an den Auftraggeber, Stomi, Gutschriften Warenrücknahmen, per Saldo-Vereinbarungen und Rückzug des Inkassoauftrages. Vor oder bei Auftragserteilung bezahlte Rechnungen gelten ebenfalls als Erfolgsfall.

Das Erfolgshonorar ist auch dann geschuldet, wenn der Schuldner Direktzahlungen an den Auftraggeber oder Dritte leistet oder auf andere Weise die Schuld tilgt (Retournieren von Waren, Verrechnung von Geldforderungen, Gutschriften etc.) sowie bei Zahlungen, die auf anderweitiges direktes Einwirken des Auftraggebers beim Schuldner hin erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine vom Schuldner auf diese Weise geleistete Zahlung oder auf andere Weise bewirkte Reduktion der Forderung innerhalb von 2 Tagen der factor ag anzuzeigen. Die factor ag ist

berechtigt, beim Auftraggeber die entsprechenden Belege zur Einsicht zu verlangen.

Nach Ablauf der oben genannten Frist werden sämtliche Auslagen und Aufwendungen, welche der factor ag durch das Unterlassen der Zahlungsmittelteilung erwachsen, dem Auftraggeber belastet.

Im Nichterfolgsfall ist die Fallabschlusspauschale gemäss Rahmenvertrag geschuldet.

Als Nichterfolgsfall gelten: Forderung nicht bezahlt, Schuldner nicht auffindbar, gestorben, bevormundet, minderjährig, in Konkurs. Schuldner hat bereits Pfändungen ohne Ergebnis, Betreibungsamt stellt Verlustschein aus, Forderung ist nicht einklagbar.

In folgenden Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, factor ag anstelle des Erfolgshonorars für ihre bis zur Beendigung des Auftragsverhältnisses entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu entschädigen:

- Hinderung der factor ag an der Erbringung der Dienstleistung durch den Auftraggeber
- Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber zu Unzeit, insbesondere unmittelbar vor Zahlung durch den Schuldner
- Beendigung des Inkassoauftrages einer Verlustscheinforderung durch den Auftraggeber

Die Entschädigung für die betreffenden Aufwendungen und Auslagen richtet sich nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute (VSI).

### 8.3. Entschädigung für Rechtsaukünfte

Beansprucht der Auftraggeber die factor ag zur Erteilung von Rechtsaukünften, sind diese entschädigungspflichtig. Die Entschädigung ist zusätzlich zum Erfolgshonorar und zu allfälligen zusätzlichen Kosten geschuldet.

### 8.4. Zusätzliche Kosten

Als zusätzliche Kosten werden bestimmte Aufwendungen und Auslagen der factor ag (namentlich amtliche Gebühren und Spesen sowie Barauslagen und Drittkosten) bezeichnet. Die betreffenden Kosten sind vom Auftraggeber der factor ag zu vergüten.

## 9. Abrechnungspflicht der factor ag

### 9.1. Grundsatz

Die factor ag führt für jeden Auftrag ein Kontokorrent. Sämtliche Zahlungseingänge werden dem Auftraggeber auf dem Kontokorrent gutgeschrieben. Die vom Auftraggeber der factor ag geschuldete Vergütung wird dem Kontokorrent belastet. Die Abrechnung erfolgt in Schweizer Franken. Auszahlungen von Guthaben abgeschlossener Fälle erfolgen einmal monatlich.

### 9.2. Abrechnung

Der Auftraggeber erhält monatlich eine Sammelabrechnung der abgeschlossenen Fälle.

### 10. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der factor ag sind innert 10 Bankwerktagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist befindet sich der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug und hat der factor ag einen Verzugszins nach Massgabe der für ungesicherte Bankkredite geltenden Bedingungen, mindestens aber von 5% p.a., zu entrichten. Die factor ag ist berechtigt, ihre Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist.

Die factor ag ist ferner berechtigt, die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung mit dessen Kontokorrentguthaben zu verrechnen. Bei Direktzahlungen des Schuldners an den Auftraggeber wird die geschuldete Vergütung fakturiert.

Besteht auf Grund der Schlussabrechnung ein Saldo zu Gunsten des Auftraggebers, wird dieser innert 10 Bankwerktagen nach Abrechnungsdatum, dem Auftraggeber ausbezahlt. Der Auftraggeber hat bei Vertragsabschluss der factor ag eine Bank- oder eine Postverbindung anzugeben.

### 11. Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht der factor ag

Die factor ag verpflichtet sich, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Einbringung der Forderung nach Massgabe der vom Auftraggeber gewählten Dienstleistung erforderlich ist.

Die factor ag verpflichtet sich, sämtliche ihr durch ihre Tätigkeit zukommenden Informationen betreffend den Auftraggeber vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

Die factor ag ist hingegen berechtigt, die über den Schuldner im Rahmen des Mandates gewonnenen Erkenntnisse zu verwenden. Vorbehalten bleiben datenschutzrechtliche Bestimmungen.

### 12. Verzugschaden

Der Auftraggeber beauftragt factor ag, gegenüber dem verspätet zahlenden Schuldner den hierdurch dem Auftraggeber entstandenen finanziellen Nachteil, d.h. den Verzugschaden im Sinne von Art. 106 OR, gemäss den Richtlinien des Zürich, 01. Januar 2012

Verbandes Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute (VSI) geltend zu machen. Der Auftraggeber überlässt die unter diesem Titel eingehenden Beträge der factor ag zur Deckung der administrativen Kosten. Der Anspruch auf Verzugschaden gilt seitens des Auftraggebers mit Erteilung eines Inkassoauftrages bzw. der Unterzeichnung des Rahmenvertrages an die factor ag abgetreten.

### 13. Kündigung

Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Verträge mit einer Jahresgebühr müssen 3 Monate vor Fälligkeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben erfolgen.

### 14. Auftragsbeendigung

Folgende Gründe führen zur Beendigung des Auftrages:

- Vollständige Bezahlung der zum Inkasso übergebenen Forderung
- Vollständige Bezahlung der Restforderung nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Schuldner (Teilschulderlass, Vergleich etc.)
- Erschöpfung der Inkassomöglichkeiten
- Erklärung einer der Vertragsparteien, den betreffenden Inkassoauftrag zu beenden.

Die Kündigung des Rahmenvertrages hat nicht die Beendigung der einzelnen Aufträge zur Folge. Die pendenten Aufträge werden danach zum vereinbarten Tarif/Konditionen des Rahmenvertrages weiterbearbeitet.

Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Auftraggebers bewirken weder die Beendigung des Rahmenvertrages noch das Erlöschen des einzelnen Auftrages.

## 15. Haftung

### 15.1. Haftung der factor ag

Die Haftung von factor ag ist für fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung für Verlust oder Zerstörung der vom Auftraggeber der factor ag übergebenen Akten wird gänzlich wegbedungen. Für Schäden, welche aufgrund von Weisungen des Auftraggebers eintreten, haftet die factor ag nicht. Der Ausschluss und die Befreiung von der Haftung gelten ebenfalls für alle Personen, denen die factor ag die Besorgung ihrer Geschäfte befugtemassen übertragen hat.

### 15.2. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die der factor ag dadurch entstehen, dass der Auftraggeber sie mit dem Inkasso einer rechtsgrundlosen Forderung beauftragt hat.

## 16. Schlussbestimmungen

### 16.1. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die factor ag behält sich die jederzeitige Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen vor. Die Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### 16.2. Abweichende Vereinbarungen

Von den Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

### 16.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, des Rahmenvertrages oder des Inkassoauftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle die unwirksam gewordene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Vertragsinhalt in rechtlich zulässiger Form am weitesten entspricht.

### 16.4. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der factor ag unterstehen dem schweizerischen Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am jeweiligen Sitz der factor ag. Die factor ag ist indessen berechtigt, den Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

### 16.5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.01.2012 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.